Verordnungsblatt
des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete
Teil I

Dziennik rozporządzeń Generalnego Gubernatora dla okupowanych polskich obszarów
Część I

1940	Ausgegeben zu Krakau, den 20. April 1940 Wydano w Krakau (w Krakowie), dnia 20 kwietnia 1940 r.	Nr. 29

Verordnung

über die Errichtung der „Volksdeutschen Gemeinschaft“ im Generalgouvernement.

Vom 19. April 1940.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Als Vereinigung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement wird die

„Volksdeutsche Gemeinschaft“

mit dem Sitz in Krakau errichtet. Die „Volksdeutsche Gemeinschaft“ ist rechtsfähig.

(2) Deutscher Volkszugehöriger ist, wer auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige im Generalgouvernement vom 26. Januar 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 36) eine Kennkarte über seine Zugehörigkeit zum deutschen Volke erhalten hat.

§ 2

Aufgabe der „Volksdeutschen Gemeinschaft“ ist der Zusammenschluß, die politische und soziale Betreuung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung.

§ 3

Die Rechtsverhältnisse der „Volksdeutschen Gemeinschaft“ bestimmen sich — soweit nicht diese Verordnung Vorschriften darüber enthält — nach der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Satzung.

Anlage S. 146 ff.

§ 4

Die im Generalgouvernement befindlichen Ortsgruppen und Bezirksleitungen der früheren volksdeutschen Verbände werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Ihr Vermögen geht auf die „Volksdeutsche Gemeinschaft“ über.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 20. April 1940 in Kraft.

Krakau, den 19. April 1940.

Der Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

Anlage
zu § 3 der Verordnung über die Errichtung der „Volksdeutschen Gemeinschaft“ im Generalgouvernement vom 19. April 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 145).

Satzung der „Volksdeutschen Gemeinschaft“.

§ 1
Aufgabe der „Volksdeutschen Gemeinschaft“.

Aufgabe der „Volksdeutschen Gemeinschaft“ ist nach § 2 der Verordnung über die Errichtung der „Volksdeutschen Gemeinschaft“ im Generalgouvernement vom 19. April 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 145) der Zusammenschluß sowie die politische und soziale Betreuung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung.

§ 2
Beiträge.

Die für die „Volksdeutsche Gemeinschaft“ erforderlichen Mittel werden durch monatliche Beiträge der Anwärter und Mitglieder der „Volksdeutschen Gemeinschaft“ aufgebracht. Die Höhe der Beiträge ist den Einkommensverhältnissen der Anwärter und Mitglieder entsprechend gestaffelt; die Festsetzung der Beiträge bedarf der Genehmigung durch den Generalgouverneur. Im übrigen werden die erforderlichen Mittel durch Veranstaltungen der „Volksdeutschen Gemeinschaft“ aufgebracht.

§ 3
Gliederung.

(1) Die „Volksdeutsche Gemeinschaft“ gliedert sich in
Ortsverbände,
Kreisverbände und
Bezirksverbände.

(2) Die Gebietsgrenzen der Kreisverbände und Bezirksverbände decken sich mit den Verwaltungsgrenzen der Kreishauptmannschaften (Stadthauptmannschaften) und der Distrikte.

§ 4
Führung.

(1) In der „Volksdeutschen Gemeinschaft“ gilt das Führerprinzip.

(2) Die Führung wird ausgeübt durch die
Hauptverbandsleitung,
Bezirksverbandsleitung,
Kreisverbandsleitung und
Ortsverbandsleitung.

(3) Die in der „Volksdeutschen Gemeinschaft“ führenden Männer und Frauen müssen die Voraussetzungen, die für die Aufnahme in die NSDAP. gelten, erfüllen.

§ 5
Hauptverbandsleitung.

(1) Die Hauptverbandsleitung besteht aus dem Hauptverbandsleiter,
seinem Stellvertreter,
dem Geschäftsführer und
den Leitern von Sachgebieten.

(2) Die Mitglieder der Hauptverbandsleitung ernennt der Generalgouverneur.

§ 6
Bezirksverbandsleitung.

Die Bezirksverbandsleiter ernennt der Generalgouverneur auf Vorschlag des Hauptverbandsleiters.

§ 7
Kreisverbandsleitung.

Die Kreisverbandsleiter ernennt der zuständige Distriktschef auf Vorschlag des Hauptverbandsleiters.

§ 8
Ortsverbandsleitung.

Die Ortsverbandsleiter ernennt der zuständige Distriktschef auf Vorschlag des Hauptverbandsleiters.

§ 9

Die Leiter von Sachgebieten.

Die Leiter von Sachgebieten in den Bezirksverbänden, Kreisverbänden und Ortsverbänden werden von den Bezirksverbandsleitern, Kreisverbandsleitern und Ortsverbandsleitern ernannt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Hauptverbandsleiter.

§ 10

Mitgliedschaft.

(1) Um die Mitgliedschaft in der „Volksdeutschen Gemeinschaft" kann sich jeder unbescholtene deutsche Volkszugehörige bewerben. Über die Aufnahme als Anwärter entscheidet der Kreisverbandsleiter im Einvernehmen mit dem Ortsverbandsleiter.

(2) Nach einer in der Regel drei Monate dauernden Bewährungszeit entscheidet der Hauptverbandsleiter über die endgültige Aufnahme des Anwärters als Mitglied der „Volksdeutschen Gemeinschaft". Dem als Mitglied aufgenommenen Anwärter wird ein Mitgliedsbuch überreicht.

(3) Die Mitglieder sind dem Führer des deutschen Volkes zur Treue verpflichtet. Sie bekennen sich zur deutschen Volksgemeinschaft und geloben bei der Aufnahme, sich stets und überall für die Belange des deutschen Volkes einzusetzen.

(4) Bei groben Verfehlungen und Disziplinwidrigkeiten kann der Anwärter oder das Mitglied unter Entziehung des Ausweises oder des Mitgliedsbuches durch die Hauptverbandsleitung aus der „Volksdeutschen Gemeinschaft" ausgeschlossen werden. Gegen die Ausschließungsverfügung ist Berufung an den Generalgouverneur zulässig.

§ 11

Organisationsplan, Dienstgradbezeichnungen, Uniformen, Verbandsabzeichen.

Der Organisationsplan, die Dienstgradbezeichnungen, die Uniformen und die Verbandsabzeichen der „Volksdeutschen Gemeinschaft" bedürfen der Genehmigung durch den Generalgouverneur.

§ 12

Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung der „Volksdeutschen Gemeinschaft" erläßt der Hauptverbandsleiter. Sie bedarf der Genehmigung durch den Generalgouverneur.

§ 13

Verbandszeitschrift.

Presseorgan der „Volksdeutschen Gemeinschaft" ist die Zeitschrift „Deutsche Heimat".

§ 14

Auflösung der „Volksdeutschen Gemeinschaft".

(1) Der Generalgouverneur kann die Auflösung der „Volksdeutschen Gemeinschaft" verfügen.

(2) Über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung bestimmt der Generalgouverneur.

Krakau, den 19. April 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

Herausgegeben von der Abteilung Gesetzgebung im Amt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete, Krakau 20, Mickiewicz-Allee 30. — Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Ulica Wielopole 1. Das Verordnungsblatt erscheint nach Bedarf. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich für Teil I mit Teil II Zloty 14,40 (RM 7,20) einschließlich Versandkosten; Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar der 8seitige Bogen zu Zloty 0,60 (RM 0,30). — Die Auslieferung erfolgt für das Generalgouvernement und für das deutsche Reichsgebiet durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt des Generalgouverneurs, Krakau 1, Postschließfach 110. Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im deutschen Reichsgebiet auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41800 einzahlen. — Für die Auslegung der Verordnungen und Bekanntmachungen ist der deutsche Text maßgebend. Zitierweise: Verordnungsblatt GGP. I bzw. II.

Wydawany przez Wydział Ustawodawczy przy Urzędzie Generalnego Gubernatora dla okupowanych polskich obszarów. Krakau (Kraków) 20, Aleja Mickiewicza 30. — Druk: Zeitungsverlag Krakau-Warschau. Spółka z ogr. odp., Krakau (Kraków, ulica Wielopole 1. Dziennik rozporządzeń wychodzi wedle potrzeby. Prenumerata wynosi kwartalnie dla Części I i II złotych 14.40 (RM 7.20) włącznie z kosztami przesyłki; cenę pojedyńczego egzemplarza oblicza się według objętości, licząc za 8 stron złotych 0.60 (RM 0.30). Wydawanie dla Generalnego Gubernatorstwa i dla obszaru Rzeszy nastąpi przez urząd wydawniczy Dziennika rozporządzeń Generalnego Gubernatora, Krakau (Kraków) 1, skrytka pocztowa 110. Abonenci Generalnego Gubernatorstwa wpłacić mogą cenę prenumeraty na pocztowe konto czekowe Warschau (Warszawa) Nr. 400, abonenci z obszaru Rzeszy na pocztowe konto czekowe Berlin Nr. 41800. Dla interpretacji rozporządzeń i obwieszczeń miarodajny jest tekst niemiecki. Skrót: Dz. rozp. GGP. I wzgl. II.

